

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1983

Geschäftszahl

3609/80

Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 3 lit a i. V. mit § 23 Abs 1 kann nur begangen werden, wenn an der betreffenden Stelle das Halten und Parken eines Fahrzeuges an sich erlaubt ist, und zwar, weil einem solchen Verhalten weder die Bestimmung des § 23 Abs 2 noch die in § 24 normierten Halte- bzw Parkverbote entgegenstehen (Hinweis E 18.12.1981 81/02/0158 und E 30.4.1982, 82/02/0007).